

OTTO-DIX-STADT GERA • Stadtverwaltung • Postfach 11 64 • 07501 Gera

AfD-Fraktion Gera
Vorsitzenden
Herrn Dr. Harald Frank

- im Haus -

OBERBÜRGERMEISTER

Ihr Ansprechpartner:

Bereich: _____

Sitz: _____

Zimmer: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Aktenzeichen (bitte stets angeben): _____

Datum: 21. August 2023

Anfrage der AfD-Fraktion Gera vom 01.08.2023 zu Lärmbelästigung durch Mäharbeiten

Sehr geehrter Herr Dr. Frank,

als Anlage beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme des für Ihre Anfrage zuständigen Dezernates.

In Anwendung von § 22 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse erhält auch jede andere Fraktion im Stadtrat die Anfrage sowie diese Antwort zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Anfrage der AfD-Fraktion Gera vom 01.08.2023 zu Lärmbelästigung durch Mäharbeiten

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 01.08.2023 teile ich Ihnen mit, dass die Verträge mit den ausführenden Firmen keine Regelungen zur Einhaltung einer Höchstgrenze an Lärmbelastung beinhalten. Die einschlägigen Regelungen über den Betrieb von motorgetriebenen Maschinen, Werkzeugen sowie Gartengeräten werden durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) festgelegt. Diese Regelungen sind im Grundsatz für Unternehmer als auch für Privatpersonen bindend.

Mit der 32. BImSchV erfolgte die Umsetzung der europäischen Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen in deutsches Recht. Sie gilt für 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten unter anderem auch für Landschafts- und Gartengeräte. Diese müssen beim Inverkehrbringen durch den Hersteller mit einer Kennzeichnung versehen sein, welche den Schalleistungspegel angeben, der garantiert nicht überschritten wird.

Des Weiteren wurden zeitliche Benutzungsbeschränkungen festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV dürfen Geräte und Maschinen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Freien an Sonn- und Feiertagen ganztätig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht betrieben werden. Für Freischneider, Grastrimmer und Graskantenschneider, Laubbläser sowie Laubsammler, die nicht das gemeinschaftliche Umweltzeichen (europäische Umweltzeichen) tragen oder nicht den Anforderungen an die zulässigen Schalleistungspegel der Stufe II in Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG entsprechen, bestehen spezielle Regelungen. Diese dürfen ebenfalls in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 9:00 Uhr, 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sowie 17:00 Uhr und 20:00 Uhr nicht betrieben werden.

In Anwendung von § 22 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse erhält auch jede andere Fraktion im Stadtrat die Anfrage sowie diese Antwort zur Kenntnis.

7) ✓	OB	1100	1200	1300
	2000	Stadt Gera		1400
	3000	Oberbürgermeister		1600
2) ✓	4000	01. Aug. 2023		Büro OB
				1015
		lfd.Nr.	1631	1020
		Termin		1015

WV



AfD-FRAKTION GERA • Kornmarkt 12 • 07545 Gera

Stadt Gera

Oberbürgermeister

Im Hause

Fraktion im Stadtrat

AfD-Fraktion
Kornmarkt 12 • Raum 106
07545 Gera

Telefon: 0365 8 38-1580
afd-fraktion@gera.de
www.afd-fraktion-gera.de

Vorsitzender der Fraktion
Dr. Harald Frank

Stellvertreter
Bettina Etzrodt

Gera, 01.08.2023

Anfrage

Hier: Lärmbelästigung durch Mäharbeiten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

eine unvermeidbare Tatsache ist, dass im Sommer Gras-Mäharbeiten durchgeführt werden müssen. Derzeit haben wir diesbezüglich Hochkonjunktur.

In diesem Zusammenhang wenden sich Bürger an uns wegen der enervierenden Lärmbelästigung, die mit der Mahd verbunden ist. Unter den Beschwerdeführern ist auch ein Kardiologe, der auf mögliche gesundheitliche Folgen wie Herzinfarkt oder Bluthochdruck auf Grund von Dauerbeschallung durch Mähmaschinen/Rasenmäher/Laubbläser hinweist. Die erlaubten Dezibel werden wohl in den meisten Fällen überschritten.

Unsere Fragen lauten:

- Sind bei stadt eigenen Flächen die Verträge mit den ausführenden Firmen so gestaltet, dass auf die Einhaltung der Höchstgrenze an Lärmbelästigung bestanden wird? Wenn ja, wird das kontrolliert?
- Gibt es Kontrollmechanismen, die auch im Zuständigkeitsbereich der Wohnungsgesellschaften und der privaten Grundstückseigner die Einhaltung der Lärm-Belastungsgrenze sichern?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Frank